

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 107/24

Federführung: Bauamt	Datum: 01.07.2024
Verfasser: Weber, Michael	AZ: 613.39 / We

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.07.2024	Ö	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Regionalplan Südlicher Oberrhein, Teilfortschreibung "Windenergie" - Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die offengelegte Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein zur Kenntnis. Eine gesonderte Stellungnahme wird gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht abgegeben.

Sachverhalt:

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen (vgl. § 1 Abs. 2. WindBG, § 3 WindBG). Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 WindBG). Gemäß den Bestimmungen des WindBG sind in Baden-Württemberg **mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen** (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG). Zur Erreichung dieses Flächenbeitragswerts hat das Land diesen Wert als verbindliches regionales Teilflächenziel für die Träger der Regionalplanung festgelegt (vgl. § 20 Abs. 1 KlimaG BW). Das heißt, dass jeder Regionalverband in Baden-Württemberg mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche regionalplanerisch für die Windenergienutzung zu sichern hat. Für die Region Südlicher Oberrhein entspricht dies einer Gesamtfläche von rund 7.300 ha, wobei die gesetzlichen Mindestvorgaben durch die Planungsträger auch überschritten werden dürfen (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG, § 249 Abs. 4 BauGB). Nach Erreichen des Flächenbeitragswerts können Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete der Planungsträger gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, was einer regelmäßigen Unzulässigkeit gleichzusetzen ist. Innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete gilt weiterhin die Privilegierung für Windenergievorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Neben der regionalen Planungsebene sind auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zusätzliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Gesetzlich vorgeschriebene

Genehmigungsverfahren werden weder durch die regionalplanerischen Festlegungen noch durch die Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Bauleitplanung ersetzt. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG i. V. m. § 11 Abs. 7 LplG wird den Bundes- und Landeszielen in der Region Südlicher Oberrhein planerisch Rechnung getragen. Dabei findet eine Festlegung als sogenannte Rotor-out-Gebiete statt, bei denen sich lediglich der Mastfuß der jeweiligen Windkraftanlage vollständig innerhalb eines Vorranggebiets befinden muss, während die Rotorblätter über die Grenze hinausragen dürfen. Damit ist gemäß § 4 Abs. 3 WindBG eine vollständige Anrechenbarkeit der Vorranggebiete auf den Flächenbeitragswert gegeben.

In den Vorranggebieten werden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Errichtung – dazu zählt auch die Erweiterung und das Repowering – sowie den Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen.

Ferner darf die Möglichkeit der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete nicht durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, in der Umgebung Einschränkung erfahren. Dass beispielweise durch angrenzende Siedlungs- oder Infrastrukturplanungen keine Einschränkungen entstehen, ist im Rahmen der Betrachtung des konkreten Einzelfalls sicherzustellen.

Die Vollständige Offenlageunterlagen finden sich unter: <https://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/planung/regionalplan/TeilfortschreibungWind.php>.

Das für Herbolzheim geplante Vorranggebiet befindet sich ausschließlich auf stadt eigenen Waldflächen. Angrenzend sind bereits bisher keine Siedlungsstrukturen beabsichtigt bzw. realisierbar.

Die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein steht im Einklang mit den in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 20.10.2022 und 27.04.2023 gefassten Beschlüssen zur Verpachtung stadteigener Flächen für eine Windenergienutzung bzw. zur Unterzeichnung des Gestattungsvertrags zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen mit der Vattenfall Europe Windkraft GmbH.

Haushaltsmittel:

./.

gez. Thomas Gedemer
Bürgermeister